

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 180.

Donnerstag, 6. August 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Aufnahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Reingespaltene 43 mm breite Kospalte 18 Pf. (Vollpreis 12 Pf.) Zeitraumbänder und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Monatsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Pöhl in Riesa.

Errichtung eines Nachweisebureaus.

Am heutigen Tage ist als selbständige Abteilung des Kriegsministeriums ein Nachweise-Bureau

gebildet worden.

Geschäftsraum: Dresden-N., Königsstraße 15

Geschäftszeit: für mündliche Auskunftserteilung Wochentags von 9 bis nachmittags 3 Uhr, Sonn- und Feiertags von vormittags 11 bis mittags 1 Uhr.

Das Bureau veröffentlicht die Verlustlisten und erteilt Auskunft über den Verbleib von Personen, die dem Deutschen, einem verbündeten oder dem feindlichen Heere angehören, soweit hierüber Angaben zu erlangen sind.

Ausschrift für an das Bureau zu richtende Postsendungen:

An
das Königlich Sächsische Kriegsministerium,
Nachweise-Bureau

Dresden-N. 6, Königsstraße 15.

Die Postsendungen sind frei zu machen, insofern sie nicht von Behörden oder Personen ausgehen, die nach dem Geetze in Militärangelegenheiten Postfreiheit genießen.

Bei den Postanstalten werden Postkartenformulare (mit Rückantwort) zu Anträgen an das Nachweise-Bureau vortätig gehalten. Preis der Doppellatte 1 Pfennig. Diese Postkarten werden portofrei durch die Reichspost befördert.

Dresden, den 4. August 1914.

Kriegsministerium.

4700

Über Verkehr über die Riesauer Elbbrücke ist bis auf Weiteres auf das notwendige Maß zu beschränken.

Diesemigen, welche die Brücke passieren müssen, wollen sich, wenn ihnen sonst nicht neuerliche gültige Ausweise über ihre Person zur Verfügung stehen, solche bei ihrer Ortspolizeibehörde (Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) verschaffen.

Die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher wollen demgemäß verfahren und bei Ausstellung der Ausweise sich des unten abgedruckten Wortlautes bedienen.

Großhain, am 6. August 1914.

Die Königlich Amtshauptmannschaft.

Vorgelegt dieses Herr
Frau

in _____ wird hiermit zum Passieren der
Riesauer Elbbrücke dieser

ausgefertigt. Vorweis

_____ am _____ 1914.

(Stpl.) _____
Gemeindevorstand.

Meldeordnung

für die polizeiliche An- und Abmeldung zu- und abziehender Personen im Stadtbezirk Riesa.

Die Vorschriften für das Einwohner- und Fremden-Meldewesen in der Stadt Riesa vom 25. Juli 1906 werden bis auf weiteres durch folgende Vorschriften ersetzt bez. ergänzt:

§ 1.

Jede Person (— auch jeder Besuchs-fremde —), der im Stadtbezirk Riesa Aufenthalt nimmt, hat dies, wenn sie am Tage eintrifft, sofort und längstens binnen 1 Stunde im städtischen Meldeamt, wenn sie des Nachts eintrifft, spätestens bis 6 Uhr morgens persönlich in der Polizeiwache zu melden. Die Meldung hat auch dann in der Polizeiwache zu erfolgen, wenn das Meldeamt geschlossen ist.

§ 2.

Desgleichen hat sich jede wegziehende Person und jeder abreisende Besuchs-fremde vor dem Verlassen des Stadtbezirks Riesa persönlich tagüber im Meldeamt, des Nachts in der Polizeiwache abzumelden.

§ 3.

Bei der An- und Abmeldung haben sich die Meldepflichtigen über ihre Person durch Vorlegung ausreichender Legitimationspapiere auszuweisen.

§ 4.

Jeder Gastwirt und alle diejenigen, welche die Beherbergung fremder Personen gewerbsmäßig betreiben, haben

Derthliches und Sächsisches.

Riesa, den 6. August 1914.

In Riesa ist seit gestern abend die Bürgerwehr in Tätigkeit getreten. In ihre Reihen können noch weitere Bürger, die über genügend Zeit verfügen, eintreten. Die Bürgerwehr findet jetzt ein großes Feld zur Vertheidigung.

Für Freitag, den 7. August, ist in allen evangelischen Kirchen Sochens ein Buß- und Bettag angeordnet. Damit geschieht dasselbe, was auch beim Ausbruch des letzten großen Krieges geschehen ist: unser Volk wird es vor aller Welt bekunden, daß es mit Gott den schweren Krieg führen will, der ihm aufgedrungen ward,

daß es gesonnen ist, Ernst zu machen mit der Losung: Mit Gott für König und Vaterland! Buß- und Bettag — so erfordert es der Gedanke an den furchtbaren Ernst der Stunde, da der längst gestrichelte große europäische Kampfschein seinen Anfang genommen hat, da die habsburgischen Feinde von drei Seiten her unser Vaterland bestürmen. So erfordert es aber auch der Gedanke an die Größe der Stunde, wo Deutschland in wunderbarer Einigkeit sich erhebt zu der großen Abrechnung mit der slavischen Lüge und der französischen Resourçier, wo unseres großen Kaisers herrliches Werk, Deutschlands Heer und Flotte sich ansetzen zu einer Probe von weltgeschichtlicher Bedeutung, da gilt's Herzen und Hände emporzuheben zu dem Lenker der Völkergeschichte, daß er unter uns wegnehme allen un-

heiligen Sinn und alles solche Selbstvertrauen, daß uns die große Zeit nicht klein finde im Handeln, klein in der Bestimmung, klein im Glauben. Buß- und Bettag — ja, Buße wollen wir tun. Wer schließt nicht in solcher Stunde sein deutsches Gewissen schlagend: wenn Unglück über uns käme, wärelch, es trafe uns nicht unverdient! Wie tief hat doch in den langen Friedensjahren die innere Fäulnis, das religiöse und sittliche Verderben, sich hineinstreuen dürfen in das Mark unseres Volkes! Buß- und Bettag — ja, ein Tag der Furcht, ganz besonders soll der nächste Freitag für uns alle werden! Nicht umsonst soll unser geliebter Kaiser es gesprochen haben: gehet in die Kirche und betet! Er kennt die Macht und Kraft der Furcht aus seinem eignen Leben, er weiß aus der Ge-

1. von den Fremden sofort nach Ankunft sich ausreichende Legitimationspapiere vorlegen zu lassen,
2. die von ihnen beherbergten Fremden sofort nach Annahme zur Beherbergung die Fremdenzettel ausfüllen zu lassen,
3. unmittelbar darauf die Einträge in die Fremdenbücher zu bewirken und
4. die Fremdenzettel täglich dreimal, und zwar von den in der Zwischenzeit zur Beherbergung Angenommenen bis 6 Uhr abends, bis 3 Uhr nachmittags und bis 10 Uhr abends in der Polizeiwache abzugeben.

§ 5.

Ausländer

haben bei der Meldung einen gültigen Paß vorzulegen.

Werden Ausländer betroffen, die sich über ihre Person nicht zweifellos ausweisen können, so ist sofort in der Polizeiwache Anzeige zu erstatten, inzwischen aber sind die nötig erscheinenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

§ 6.

Meldepflichtige, die den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuwiderhandeln, haben Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 14 Tagen, nach Befinden auch ihre vorläufige Festnahme zu gewärtigen.

Die gleiche Maßnahme haben Ausländer zu gewärtigen, die sich nicht gehörig ausweisen können oder sich sonst verdächtig machen.

§ 7.

Personen, die Zugiehenden entgeltlich oder unentgeltlich Obdach gewähren, haften für ordnungsmäßige und rechtzeitige Melddungen ihrer Quartiernehmer neben diesen persönlich.

§ 8.

Die Meldung muß folgende Angaben über den Meldepflichtigen enthalten:

Vollständiger Name, Stand, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, letzter Wohnort, Reiseziel, Zweck des Aufenthalts.

§ 9.

Die Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 6. August 1914.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Paul Julius Peischle in Gröba, Inhaber der Firma Paul Peischle daselbst, wird hierdurch aufgehoben, nachdem der im Vergleichstermine vom 23. April 1914 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom gleichen Tage bestätigt worden ist.

Riesa, den 6. August 1914.

Königliches Amtsgericht.

Krankenpflege-Personal.

Es wird hiermit bekanntgegeben, daß vom 8. Mobilmachungstage ab, d. i. der 9. August 1914 im Referenzlazarett Dresden-Albertstadt, Administrationsgebäude, Zimmer Nr. 39, Meldungen von in der Krankenpflege nicht ganz unerfahrenen, nicht Wehrpflichtigen, gesunden und kräftigen Personen im Alter von 18 bis 45 Jahren zur Verwendung als Krankenpfleger im eigenen Lande angenommen werden.

Die Bestimmungen der staatlichen Annahmestellen für Krankenpflegepersonal im Kriege liegen im Einwohnermeldeamt Riesa, Rathaus, Zimmer Nr. 14 zur Einsichtnahme aus.

Der Rat der Stadt Riesa, am 6. August 1914.

Sparkasse Riesa.

Kathar.

Einlagenbestand: 13 Millionen Mark.

Fernruf Nr. 29.

3½ Prozent.

Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Mündelsichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Gewährung von Darlehen auf Grundstücke, Wertpapiere und Sparlässe: Einlagebücher.

Sofortige Erledigung sämtlicher Aufträge. Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsverhältnisse sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.

Rassenkunden Montag bis Freitag: 8—12 und 2—4 Uhr. Sonnabends 8—2 Uhr.

Giro-Kasse des Verbandes sächs. Gemeinden. Kostenlose Überweisungen.